

RS Vwgh 1992/5/20 91/01/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die Rückkehr eines Asylwerbers in sein Heimatland (hier Rumänien) von einem Auslandsaufenthalt spräche nur dann gegen die Annahme wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung, wenn der Asylwerber nach dem Zeitpunkt der behaupteten Verfolgungshandlung wieder in sein Heimatland (Rumänien) zurückgekehrt wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991010216.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at